

Entsprechenserklärung der MyHammer Holding AG, Berlin, zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Vorbemerkung

Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft sind gem. § 161 AktG verpflichtet, jährlich zu erklären, ob den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (im Folgenden: Kodex) entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht (Entsprechenserklärung).

Vorstand und Aufsichtsrat der MyHammer Holding AG erklären hiermit, dass den Empfehlungen des Kodex gem. der Entsprechenserklärung aus November 2017 bis zum Zeitpunkt dieser Erklärung entsprochen wurde.

Vorstand und Aufsichtsrat erklären hiermit ferner, dass dem Kodex in der Fassung vom 07.02.2017 in Zukunft mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Empfehlungen entsprochen werden soll:

3.8 D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat / Selbstbehalt

Für die MyHammer Holding AG besteht eine D&O-Versicherung, die keinen Selbstbehalt für Aufsichtsratsmitglieder vorsieht. Nach Ansicht der Gesellschaft bedarf es eines solchen Selbstbehalts nicht, um die Motivation und das Verantwortungsbewusstsein sicherzustellen, mit denen die Aufsichtsratsmitglieder ihre Aufgaben zu erfüllen haben.

5.3.1 – 5.3.5 Der Aufsichtsrat soll Ausschüsse einrichten

Der Aufsichtsrat setzt sich gem. der von der Hauptversammlung am 10.05.2017 beschlossenen Änderung der Satzung aus fünf Mitgliedern (vormals drei) zusammen. Die Erhöhung der Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats von drei auf fünf hat der Aufsichtsrat seinerzeit nicht unmittelbar zum Anlass genommen, Ausschüsse zu bilden. Denn eine effektivere Arbeitsweise durch die Einrichtung von Ausschüssen erschien auch bei dieser Mitgliederzahl noch fraglich, da jedem Ausschuss wenigstens drei Mitglieder angehören sollten. Der Aufsichtsrat hat diese Einschätzung im laufenden Geschäftsjahr ankündigungsgemäß überprüft. Das Ergebnis der Abschlussprüfung für das Jahr 2017 und die geringe Komplexität des Geschäfts des Konzerns macht die Einrichtung eines Prüfungsausschusses bzw. anderer Ausschüsse aus Sicht des Aufsichtsrates demnach nicht erforderlich, da die denkbaren Aufgaben von Ausschüssen nach wie vor ebenso effektiv und kompetent vom Gesamtaufichtsrat wahrgenommen werden können.

5.4.6 Vergütung des Aufsichtsrats

Die feste Vergütung differenziert zwischen dem Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern, berücksichtigt aber nicht den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat. Die Zahl der Aufsichtsräte

wurde im Geschäftsjahr 2017 von drei auf fünf Mitglieder erhöht. Solange der Aufsichtsrat aus drei Mitgliedern bestand, waren kaum Situationen denkbar, in denen der Stellvertreter tätig werden könnte, ohne dass dem Aufsichtsrat bei Verhinderung des Vorsitzenden die Beschlussfähigkeit fehlt, so dass eine Differenzierung in Bezug auf den Stellvertreter bisher nicht geboten erschien. Der Aufsichtsrat hat die Arbeitsweise im nunmehr angewachsenen Gremium beobachtet. Steigende Anforderungen an den stellvertretenden Vorsitz wurden nicht festgestellt. Hinzukommt, dass der aktuelle stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende auf seine Vergütung bereits im Geschäftsjahr 2017 verzichtet hatte und auch für das laufende Geschäftsjahr seinen Verzicht in Aussicht gestellt hat. Eine Anpassung erscheint vor diesem Hintergrund nicht erforderlich.

7.1.2 Rechnungslegung

Der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht sollen binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums, öffentlich zugänglich sein. Die gesetzlichen Bestimmungen sehen vor, dass der Halbjahresfinanzbericht spätestens drei Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen ist. In Bezug auf den Halbjahresfinanzbericht wird sich die Gesellschaft aus organisatorischen Gründen künftig an der gesetzlichen Friste orientieren.

Berlin, im November 2018

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand